

Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in Bad Herrenalb (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 23.11.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie §§ 2, 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 16.12.2020 folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Bad Herrenalb (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 23.11.2016 wird wie folgt geändert

§4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§3)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bad Herrenalb, 16.12.2020



Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Herrenalb geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.